

Beratungsvorlage GR/059/2018

Amt: Baurechts- und Ordnungsamt

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Ergebnis
Gemeinderat	18.12.2018	Ö - Beschlussfassung	

Haushaltsplan 2019 Antrag Nr. 6 der CDU-Fraktion Postalische Erfassung des Promenadeplatzes

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag wird entsprochen. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Prüfung und Beteiligung der von einer möglichen Umbenennung betroffenen Grundstücks- und Gebäudeeigentümer bzw. Erbbauberechtigten die Angelegenheit zur weiteren Beratung und Beschlussfassung im Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt bzw. im Gemeinderat zu thematisieren.

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Gesamtkosten: Euro

Finanzierung:

Ergebnishaushalt 2019
Haushaltsstelle: Euro

Finanzhaushalt 2019
Haushaltsstelle: Euro

Beratungsvorlage GR/059/2018

Sachverhalt:

Eine straßenmäßige Bezeichnung „Promenadeplatz“ oder „Am Promenadeplatz“ ist seitens des Gemeinderates zu keinem Zeitpunkt erfolgt. Demnach konnten bislang auch keine entsprechenden Hausnummerierungen im Zuge von Bauvorhaben erteilt werden.

Grundstücks- und Gebäudeeigentümer (bzw. etwaige Erbbauberechtigte) können eine postalische Anschrift nur dadurch erhalten, dass einerseits eine straßenmäßige Umbenennung (Zuständigkeit: Gemeinderat) und auf dieser basierend eine neue Gebäudenummerierung erfolgt (Zuständigkeit: Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung).

Als wesentlicher Zweck einer Straßenbenennung ist die Ordnungs- und Erschließungsfunktion zu nennen. In erster Linie soll eine Straßenbezeichnung das Auffinden von Wohn- und Geschäftsgebäuden ermöglichen bzw. erleichtern. Dies sollte auch bei Umbenennungen berücksichtigt werden.

Eine erstmalige Straßenbenennung (z. B. im Zuge der Erschließung eines neuen Baugebietes) ist in der Regel unproblematisch, wohingegen Umbenennungen vielfach bereits Gegenstand von gerichtlichen Verfahren waren. Eine Straßenumbenennung ist für die Anlieger nämlich nicht folgenlos. Tatsächliche Folgen sind etwa die Anschaffung neuer Briefbögen, Briefumschläge und Visitenkarten. Auch die Mitteilungen von Adressänderungen im privaten Bereich sowie im geschäftlichen bzw. beruflichen Bereich sowie gegenüber Behörden gehören dazu.

Aus Sicht der Verwaltung ist kein Grund ersichtlich, wonach gegen den Willen der Betroffenen eine Umbenennung erfolgen sollte. Auch der Antragsteller sieht dies nicht vor, vielmehr führt er aus, dass viele Betroffene die Absicht hätten, eine postalische Anschrift „Promenadeplatz“ führen zu können.

In der weiteren Vorgehensweise wird daher vorgeschlagen, einen aus städtebaulicher Sicht geeigneten und möglichen Abgrenzungsvorschlag zu erarbeiten, diesen mit den von einer möglichen Umbenennung / Gebäudenummerierung Betroffenen zu erörtern und anschließend die Angelegenheit zur weiteren Beratung und Beschlussfassung im Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt bzw. im Gemeinderat aufzurufen.

Da vor dem Hintergrund der im Jahr 2019 anstehenden Wahlen das Melderegister maßgebende Datengrundlage für die Ausstellung der Wahlbenachrichtigungen ist, sollte eine diesbezügliche Beschlussfassung in den Gremien erst nach den genannten Wahlen erfolgen. Eine abweichende Vorgehensweise wäre problematisch und fehlerbehaftet für die Wahldurchführung.

Anlagen:

Antrag Nr. 6 der CDU-Fraktion